

# **Satzung**

## **über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung eines Stellplatzes im Falle der Herrichtung von Parkeinrichtungen durch die Kreisstadt St. Wendel.**

### **Örtliche Bauvorschriften**

Gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 9 und 10 i. V. m. § 50 Abs. 3 und 7 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) in der Fassung vom 27.03.1996 (Amtsblatt S. 477) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsblatt S. 530) hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 18.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die örtliche Bauvorschrift (Satzung) gilt für die Kreisstadt St. Wendel. Hierbei wird das Stadtgebiet St. Wendel in zwei Zonen, die Zonen „A“ und „B“ aufgeteilt:

(1) Die Zone „A“ umfasst einen Teil der Kernstadt. Die Zonenbegrenzung ist wie folgt festgelegt:

„Urweilerstraße ab Rondell bis Einmündung verlängerte Jahnstraße, Jahnstraße, Kelsweilerstraße ab Einmündung Jahnstraße bis Einmündung St. Annenstraße, St. Annenstraße ab Einmündung Kelsweilerstraße bis Einmündung Breitener Straße, Breitener Straße, Rosenstraße, Tholeyer Straße ab Einmündung Rosenstraße bis Einmündung Am Wirthembösch, Am Wirthembösch über die private Verbindungsstraße bis Einmündung Ziegeleistraße, Ziegeleistraße bis Einmündung August-Balthasar-Straße, August-Balthasar-Straße bis Einmündung Linxweilerstraße, Linxweilerstraße ab Einmündung August-Balthasar-Straße bis Beginn Mommstraße, Mommstraße ab Ende Linxweilerstraße bis Einmündung Werkstraße, Werkstraße ab Einmündung in Mommstraße bis Einmündung Beethovenstraße, Beethovenstraße ab Einmündung Werkstraße bis Einmündung Schorlemer Straße, Schorlemer Straße bis Einmündung Werschweilerstraße, Werschweilerstraße ab Einmündung Schorlemer Straße bis zum Anschluss Urweilerstraße.“

Ferner das gesamte Gewerbegebiet West (St. Wendeler und Oberlinxweiler Gemarkung), so wie es in den Bebauungsplänen festgesetzt ist.“

Zur Klarstellung dient die dieser Satzung als „Anlage 1“ beigelegte Übersichtszeichnung.

(2) Die Zone „B“ umfasst alle übrigen Bereiche des Stadtgebietes (Restflächen der Kernstadt und alle anderen Stadtteile).

(3) Die Begrenzung gilt jeweils für beide Straßenseiten der angegebenen Straßen und Straßenabschnitte.

## **§ 2 Höhe des Geldbetrages**

(1) Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 50 Abs. 7 LBO 1996 an die Kreisstadt St. Wendel zu zahlen haben, wird wie folgt festgesetzt:

**Zone A**

ab 01.01.2002 = 6.000 Euro

**Zone B**

ab 01.01.2002 = 2.500 Euro

(2) Der Geldbetrag entspricht rd. 40 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs von Parkeinrichtungen im Gebiet der Kreisstadt St. Wendel.

## **§ 3 Verwendung des Geldbetrages**

(1) Die Kreisstadt St. Wendel verwendet den Geldbetrag zur Herstellung zusätzlicher oder zur Instandhaltung, Instandsetzung oder zur Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Fahrradverkehrs (§ 50 Abs. 7 LBO 1996).

(2) Die Parkeinrichtungen werden dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

## **§ 4 Anwendungsbereich**

Die o. g. Ablösebeträge sind auf alle Ablösevereinbarungen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens geschlossen werden, anzuwenden.

## **§ 5 Aussetzung**

- (1) Die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze, ausgenommen für Wohnungen, kann auf Antrag durch die Untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kreisstadt St. Wendel ganz oder anteilig ausgesetzt werden,
- solange ständigen Benutzerinnen und Benutzern der Anlage Zeitkarten für den öffentlichen Personennahverkehr kostenlos zur Verfügung gestellt werden und
  - soweit hierdurch ein verringelter Bedarf an notwendigen Stellplätzen erwartet werden kann und
  - soweit die für die Herstellung erforderlichen Flächen öffentlich-rechtlich gesichert sind.
- 
- (2) Die Pflicht zur Zahlung des Geldbetrages nach § 2 kann auf Antrag durch die Untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kreisstadt St. Wendel ganz oder anteilig ausgesetzt werden,
- solange ständigen Benutzerinnen und Benutzern der Anlage Zeitkarten für den öffentlichen Personennahverkehr kostenlos zur Verfügung gestellt werden und
  - soweit hierdurch ein verringelter Bedarf an notwendigen Stellplätzen erwartet werden kann.
- 
- (3) Wird die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder zur Zahlung des Geldbetrages nach § 2 ganz oder teilweise ausgesetzt, so ist die Bauherrin oder der Bauherr verpflichtet, unaufgefordert zum 1. März eines jeden Jahres der Unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Aussetzung noch erfüllt sind; die Verpflichtung gilt auch für die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger. Soweit der Nachweis nicht binnen eines Monats erbracht wird, ist die Aussetzung zu widerrufen.
- (4) Über das Einvernehmen zur Aussetzung entscheidet der Ausschuss für Umwelt-, Bau- und Sanierungsangelegenheiten.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese örtliche Bauvorschrift (Satzung) tritt am Tage nach der Bekanntmachung gemäß der geltenden Bekanntmachungssatzung der Kreisstadt St. Wendel in Kraft. Gleichzeitig tritt die örtliche Bauvorschrift (Satzung) vom 15.12.1994 außer Kraft.

St. Wendel, den 18.09.2001

Der Bürgermeister  
der Kreisstadt St. Wendel

Klaus Bouillon